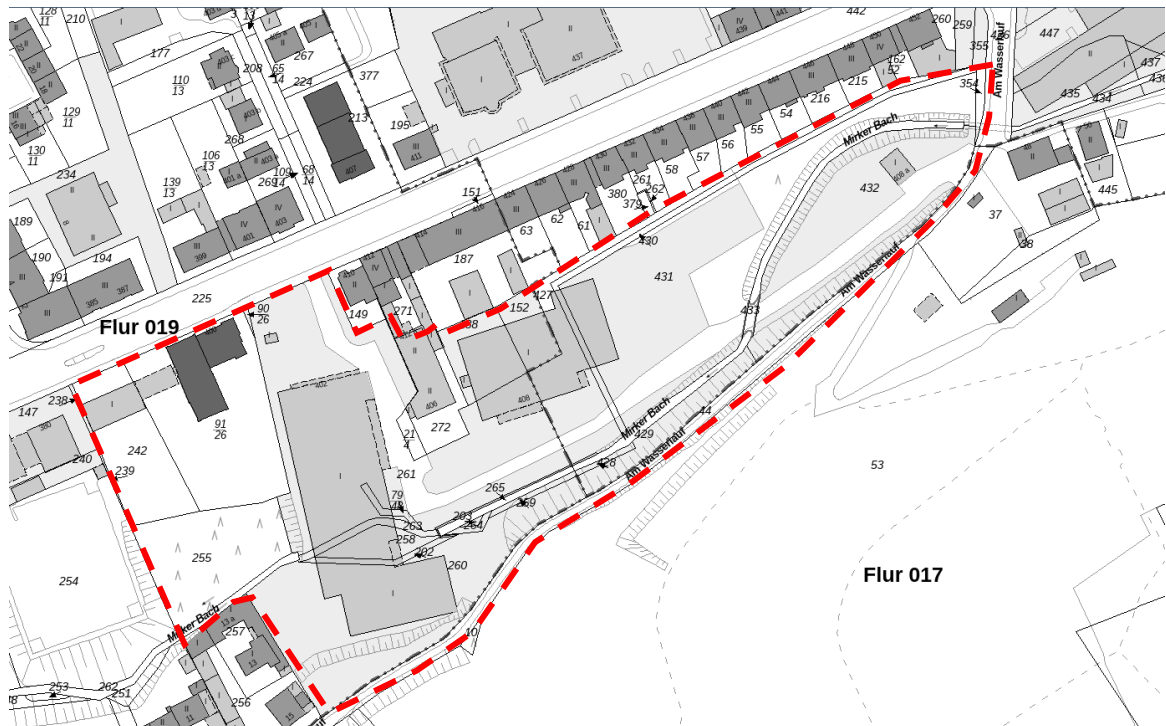


TEIL B – UMWELTBERICHT

Flächennutzungsplanänderung 149 - Nahversorgungszentrum Uellendahl –



Stand 01.2026

Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Anlage 05 zur VO/0098/26

Flächennutzungsplanänderung 149 - Nahversorgungszentrum Uellendahl -

Stand: 01.2026

- Satzungsbeschluss -

Kontakt:

Stadt Wuppertal

Ressort Bauen und Wohnen

Abteilung 105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

bauleitplanung@stadt.wuppertal.de

<https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Beschreibung des Planungsraumes	1
1.2	Planungsanlass.....	3
1.3	In Betracht kommende Planungsalternativen.....	3
1.4	Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.5	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen.....	4
2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzu-standes und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	11
2.1	Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung).....	11
2.1.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	11
2.1.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	14
2.2	Fläche	15
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	15
2.2.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	15
2.3	Boden	15
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	15
2.3.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	17
2.4	Wasser	18
2.4.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	18
2.4.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	21
2.5	Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	22
2.5.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	22
2.5.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	25
2.6	Luft und Klima.....	27
2.6.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung	27
2.6.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	29

2.7	Landschaft.....	30
2.7.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	30
2.7.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	31
2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.8.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung.....	32
2.8.2	Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen	32
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
2.10	Kumulative Auswirkungen.....	33
2.11	Auswirkungen auf Schutzgebiete	33
2.12	Auswirkungen auf das globale Klima.....	34
2.13	Sonstige umweltbezogene Aspekte.....	35
2.13.1	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	35
2.13.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	35
2.13.3	Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen.....	35
2.13.4	Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen	35
2.13.5	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	36
3	Monitoring.....	37
4	Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes	37
5	Zusammenfassung.....	37
6	Quellen	40
6.1	Fachgutachten	40
6.2	Rechtsgrundlagen	40
6.3	Internetseiten	41

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Mensch, einschließlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In der Umweltprüfung wird, untergliedert in die einzelnen Schutzgüter, zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und kurz zusammengefasst. Darauf aufbauend werden mögliche Umweltauswirkungen der 149. Flächennutzungsplanänderung -Nahversorgungszentrum Uellendahl- beschrieben. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

1.1 Beschreibung des Planungsraumes

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Bereich von Wuppertal im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg, Stadtteil Elberfeld. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 2,8 ha und umfasst in der Gemarkung Elberfeld (3135), Flur 18, die Flurstücke 259, 427, 428, 429, 430, 431, 432 und 433. Ferner im Flur 19 die Flurstücke 21/4, 79/48, 90/26, 91/26, 152, 188, 202, 203, 242, 255, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 265 und 272.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:

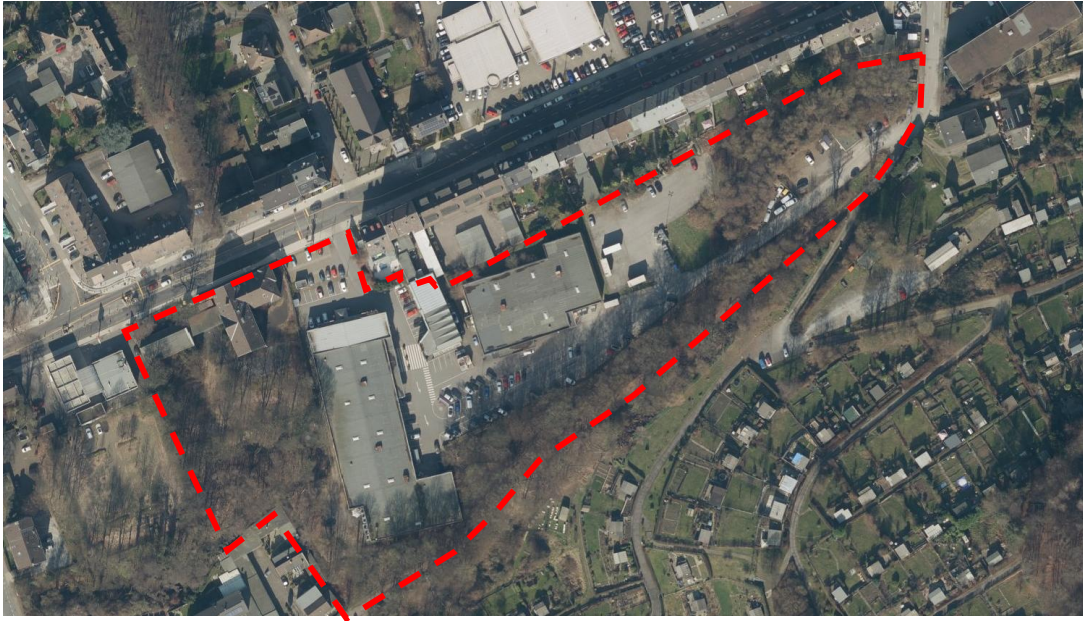


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert) (verändert nach Geobasis NRW)

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Uellendahler Straße und die daran südlich angesiedelte Wohnbebauung,
- im Osten durch die Straße „Am Wasserlauf“,
im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke „Am Wasserlauf“ 15, 13a und 13 bis zum Mirker Bach und die nördlich angrenzende Grünfläche sowie durch die westliche Grenze des Grundstückes der ehemaligen griechischen Schule
- und im Süden jenseits des Fuß- und Radwegs am Wasserlauf durch Gehölzstrukturen mit angrenzender Kleingartenanlage.

Bei dem Plangebiet handelt es sich im Bestand um eine hauptsächlich gewerblich genutzte und versiegelte Fläche, mit mehreren Gewerbebauten und einem zentral gelegenen Parkplatz. In dem vertikal zur Uellendahler Straße gelegenen, länglichen Baukörper sind derzeit ein KIK und ein REWE-Markt angesiedelt. Der Parkplatz trennt den REWE-Markt von zwei weiteren gewerblichen Nutzungen, einem Kfz-Ersatzteilgeschäft und einem Fachhandel für Bodenbeläge. Die Gebäude sind größtenteils sanierungsbedürftig. Im Westen des Gebietes schließt eine ehemalige, leerstehende griechische Schule mit Freiflächen im rückwärtigen Bereich an. Von Osten aus fließt in Richtung Südwesten der Mirker Bach, der teilweise verrohrt und unterirdisch verläuft. Oberirdisch erscheint dieser mit entsprechendem Begleitgrün aus einzelnen Gehölzen, Sträuchern und einer krautigen Vegetation. In der direkten Umgebung des Baches sind weitere Grün- bzw. Gehölzstrukturen vorzufinden. Weiterhin steht an der östlichen Grundstücksgrenze südlich des Mirker Baches ein kleineres Gebäude einer ehemaligen Tankstelle.

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist im Norden, Osten und Westen überwiegend durch Gewerbe und Wohnbaunutzungen geprägt. Im Süden schließen eine Kleingartenanlage und eine Waldfläche an. Dahinter verläuft die BAB 46.

1.2 Planungsanlass

Planungsanlass ist zum einen das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Wuppertal, welches den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes 1270 als potenzielles Nahversorgungszentrum darstellt. Zu anderen weisen die Bestandsgebäude einen hohen Investitions- und Erneuerungsbedarf auf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1270 soll nicht nur der Bedarf an Nahversorgungsmärkten im Einzugsgebiet gedeckt, sondern auch ein Beitrag zum Wohnraumbedarf geleistet werden.

Die derzeit im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen stehen der Neuordnung, insbesondere dem Neubau und der Ansiedlung weiterer Betriebe in der geplanten Form entgegen. Um die planungsrechtlichen Bedingungen für die Umsetzung des Projektes zu schaffen, werden die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes 1270 -Nahversorgungszentrum Uellendahl- im Parallelverfahren erfolgen.

1.3 In Betracht kommende Planungsalternativen

Im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Auch gemäß dem Abwägungsgebot besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistischerweise in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen.

Mit dem Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes würde die aktuelle Nutzung (Sondergebiet, Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule, Grünflächen) wie bisher weiter bestehen bleiben. Eine Nutzung als Wohnbaufläche wäre im südlichen Plangebiet in diesem Fall nicht möglich.

1.4 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Arrondierung und Umnutzung südlich der Uellendahler Straße geschaffen werden. Damit der parallel aufzustellende Bebauungsplan 1270 dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist der Kern des Plangebietes als Sondergebiet dargestellt; die Flächen im Osten, Süden und im Westen des Plangebietes sind als Grünflächen, teilweise mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Der Bereich der ehemaligen griechischen Schule im

Nordwesten ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Zukünftig ist die Darstellung als Sondergebiet sowie im südwestlichen Bereich als Wohnbaufläche vorgesehen. Weiterhin ist im Osten kleinflächig eine Erweiterung der Grünfläche vorgesehen, sodass sich an dieser Stelle die Fläche für das Sondergebiet verkleinert.

Mit der Planung werden die Zielsetzungen des „Einzelhandels- und Zentrenkonzept Wuppertal“ bezüglich der Umsetzung des potenziellen Nahversorgungszentrum Uellendahl aufgegriffen.

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzept wurde am 24.06.2020 durch den Rat der Stadt Wuppertal als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Neben der Stärkung von bestehenden Zentren soll die Daseinsversorgung im Bereich der Nahversorgung in den Stadtteilen gesichert werden. Dabei wurden auch Potenzial und Ergänzungsflächen an den zentralen Versorgungsbereichen identifiziert. Der Bereich des Plangebietes im Stadtteil Uellendahl-Katernberg wird als potenzieller zentraler Nahversorgungsbereich ausgewiesen, der eine Versorgungsfunktion über den Nahbereich hinaus erfüllen soll.

Gemäß Planvorhaben soll durch die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, kleinflächigen Betrieben wie einer Apotheke und einer Bäckerei sowie ergänzenden Dienstleistungen den Zielsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzept Wuppertal Rechnung getragen werden.

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels und den einhergehenden Starkregenereignissen, soll der Fokus auf eine behutsame und klimaschonende Entwicklung gelegt werden. Demnach ist zum Teil eine kompakte mehrgeschossige Bauweise sowie die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf zwei Ebenen, eine Durchgrünung des Gebietes, inklusive Dachbegrünung, Baumerhalt und Grünflächen vorgesehen.

Der genaue Bedarf an Grund und Boden wird im Umweltbericht zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan 1270 -Nahversorgungszentrum Uellendahl- ermittelt und dargestellt.

1.5 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie in Fachplänen festgelegten relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a nach § 2 Abs. 4 BauGB maßgebend:

Tabelle 1: Überblick über Umweltschutzziele in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung/-änderung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die biologische Vielfalt • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft • auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 Abs. 1 BNatSchG) 	<p>Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum Neubau eines Nahversorgungszentrums in Wuppertal-Uellendahl, Dr. Fritz Ludescher, 12.01.2022</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II zum Projekt „Neubau eines Nahversorgungszentrums in Wuppertal-Uellendahl“, Dr. Fritz Ludescher, 12.07.2022</p>
	Baugesetzbuch	<p>Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB</p>	
Boden und Fläche	Bundesbodenschutzgesetz/ Landesbodenschutzgesetz NRW	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für 	<p>Orientierende Gefährdungsabschätzung für das Gelände Uellendahler Straße 400 – 408 in Wuppertal, Ingenieurbüro Geobau GmbH, Juni 2022</p> <p>Detailuntersuchung für das Gelände Uellendahler Straße 400 - 408 in Wuppertal, Ingenieurbüro Geobau GmbH, Januar 2025</p>

		<p><i>land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung</i> • <i>die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</i> <p><i>(§ 1 und § 2 Abs. 2, 3 BBodSchG)</i></p>	
	<i>Baugesetzbuch</i>	<i>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbar-machung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB).</i>	
<i>Wasser</i>	<i>Wasserhaushaltsgesetz</i>	<i>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen (§ 1 WHG)</i>	<i>Offenlegung Mirker Bach für den Bebauungsplan 1270, Hydrotec - Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Juli 2025</i>
	<i>Landeswassergesetz</i>	<i>Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen orts-nah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. (§ 44 Abs. 1 LWG)</i>	<p><i>Entwässerungsplanung Regenwasser für den Bebauungsplan 1270 - Nahversorgungszentrum Uellendahl-, Hydrotec - Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Juli 2025</i></p> <p><i>Hydraulische Stellungnahme nach § 78 WHG für den Bebauungsplan 1270 - Nahversorgungszentrum Uellendahl-, Hydrotec - Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Dezember 2025</i></p> <p><i>Überflutungsnachweis nach DIN1986-100 für den Bebauungsplan 1270 - Nahversorgungszentrum Uellendahl-, Hydrotec – Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Dezember 2025</i></p>
<i>Klima</i>	<i>Landesnaturchutzgesetz NRW</i>	<i>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der</i>	

		<i>klimatechnischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung</i>	
	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>	<i>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (§ 1 Abs. 3. S. 4 BNatSchG)</i>	
<i>Luft</i>	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz</i>	<i>Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). (§ 1 Abs. 1 & § 3 Abs. 1, 2 BImSchG)</i>	
	<i>TA Luft</i>	<i>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. (Kap. 1 TA Luft)</i>	
<i>Landschaft</i>	<i>Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW</i>	<i>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. (§ 1 Abs. 1 BNatSchG)</i>	
<i>Mensch</i>	<i>TA Lärm, Bundesimmissionsschutzgesetz und -verordnung DIN 18005</i>	<i>Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Luftver-</i>	<i>Schalltechnische Untersuchung zum Nahversorgungszentrum Uellendaler Straße in Wuppertal, Peutz Conult GmbH, August 2025</i>

		<p><i>unreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). (§ 1 Abs. 1 & § 3 Abs. 1, 2 BImSchG bzw. Kap. 1 TA Lärm)</i></p> <p><i>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Eine Verringerung der Lärmimmissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden (vgl. DIN 18005).</i></p>	
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch,	<p><i>Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung</i> • <i>die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.</i> <p><i>(§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7 BauGB).</i></p>	
	Denkmalschutzgesetz NRW	<p><i>Schutz von Denkmälern vor negativen Einflüssen und hinwirken auf eine sinnvolle Nutzung. (§ 1 Abs. 1 DSchG NRW)</i></p>	

Fachplanungen

Landes- und Regionalplanung

Nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 08.02.2017 (Teil A), zuletzt geändert am 05.08.2019, liegt die Stadt Wuppertal im Hinblick auf die siedlungsräumliche Grundstruktur in einem Ballungsraum. Sie ist nach der zentralörtlichen Gliederung ein ‚Oberzentrum‘ und liegt auf einer großräumigen Entwicklungsachse von überörtlicher Bedeutung.

Das Plangebiet ist im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Der dem Vorhaben zugrundeliegende städtebauliche Entwurf entspricht den Festlegungen des Regionalplanes.

Flächennutzungsplan

In dem seit 2005 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal wird der zentrale Bereich des Plangebietes als Sondergebiet dargestellt. Der westlich

gelegene Teil, im Bereich der griechischen Schule, ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ ausgewiesen. Südlich hiervon, sowie im Süden und Nordosten des Plangebietes sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Ferner tangiert eine Hochspannungsleitung mit 110kV den östlichen Rand des Plangebietes. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, soll der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in ein Sondergebiet, im Südwesten in eine Wohnbaufläche sowie in Grünflächen geändert werden.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Wuppertal.

Bebauungsplan

Für den Kernbereich des Plangebietes besteht der rechtsgültige Bebauungsplan 810B - Uellendahler Str. / Am Wasserlauf - aus dem Jahr 1993. Dieser setzt für den Geltungsbereich im Wesentlichen ein Sondergebiet 2 -Sonstiges Sondergebiet- mit der Zweckbestimmung „Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe“ fest. Hierbei sind zentrumstypische Sortimente ausgeschlossen. Einzelhandel mit nicht zentrumstypischen Sortimenten sind auf eine Geschossflächenzahl von max. 5.355 m² zulässig. Ferner sind eine GRZ und eine GFZ von 0,4 sowie eine eingeschossige abweichende Bauweise mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt.

Sowohl für das hieran nördlich angrenzende Mischgebiet als auch für das Allgemeine Wohngebiet, welche nicht im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegen, wird eine bis zu drei-geschossige, geschlossene Bauweise mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1 festgesetzt. Im Bereich des Mirker Baches sowie der nordöstliche Bereich sind als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und zum Teil „Unterhaltung des Bachlaufes“, kombiniert mit Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern, festgesetzt. Die nordöstlich verlaufende Hochspannungsleitung ist nachrichtlich übernommen.

Der westliche Bereich des Plangebietes wird im Bebauungsplan 775 -Kreuzung Weinberg / Uellendahler Str. / Röttgen- als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Südlich wird angrenzend ein kleiner Teilbereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage - Gewässerbegleitgrün“ und einer Pflanzbindung (Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt. Ferner ist der Bereich entlang des Mirker Baches von Bebauung freizuhalten.

Mit Inkrafttreten des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes 1270 - Nahversorgungszentrum Uellendahl- werden die derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne im Geltungsbereich aufgehoben.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden.

Hierzu enthält der BRPH u. a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind (Hochwasserrisiken prüfen, Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse prüfen, Schadenspotenziale minimieren, Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens erhalten). Für die vorliegende Planung sind insbesondere die folgenden Ziele zu beachten:

Ziel I.1.1 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Ziel I.2.1 beinhaltet eine vorausschauende Prüfung der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten im Hinblick auf Auswirkungen des Klimawandels durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen.

Ziel II.1.3 besagt, dass das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten ist. Einer Erhaltung wird unter anderem ein Ausgleich der Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang gleichgesetzt.

Schutzgebiete nach EU-Recht

Schutzgebiete nach EU-Recht weisen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit einer Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) auf. Neben den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Das Plangebiet ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im wirkungsrelevanten Umfeld (300 m) des Plangebietes.

Schutzgebiet nach nationalem Recht

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG) oder einem Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Der südlich und nordöstlich verlaufende Mirker Bach sowie der Großteil der Begleitvegetation entlang des Baches im Plangebiet sind als Biotopverbund von besonderer Bedeutung (Objektkennung: VB-D-4709_002) ausgewiesen. Schutzziel

ist der Erhalt des Baches mit dem angrenzenden Grünland und Baumbestand im Siedlungsbereich. Als Entwicklungsziel soll die durch bachdynamische Prozesse geprägte, strukturreiche Bachaue wiederhergestellt werden. Mit dem Biotopverbund, beziehungsweise der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen, wird das Überleben von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft gesichert. Damit haben die Arten die Möglichkeit, ihren Lebensraum zu wechseln und der genetische Austausch wird sichergestellt.

Rund 180 m südöstlich des Plangebietes erstreckt sich in ostwestlicher Lage das Landschaftsschutzgebiet „LSG - Im Stadtgebiet Wuppertal“ (Objektkennung: LSG-4608-100). Die fast identische Fläche wird zudem als schutzwürdiges Biotop (Objektkennung: BK-4708-075) dargestellt. Das durch Roteichen geprägte Gebiet umfasst eine Fläche von 23 ha und hat den Erhalt des Waldgebietes mit Klima- und Immissionsschutzfunktion zum Ziel.

Baumschutzsatzung

Die Stadt Wuppertal verfügt über eine rechtskräftige Baumschutzsatzung aus dem Jahr 2019. Nach den Bestimmungen dieser Baumschutzsatzung sind alle lebenden Laubbäume, Eiben- und Gingkobäume sowie Obstbäume mit einem Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,70 m und einem Stammumfang von mindestens 1 m bzw. 0,5 m bei mehrstämmigen Bäumen, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, geschützt. Des Weiteren sind Bäume, die in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie eine gemeinsame Einzelkrone bilden und einen Stammumfang von mindestens 0,5 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, aufweisen geschützt.

Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen sind nach Vorgaben des § 7 der Baumschutzsatzung durchzuführen.

2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der

innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungsbereiches arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können¹.

Schallimmissionen

Straßenverkehrslärm

Das Plangebiet ist aufgrund der innerstädtischen Lage und der angrenzenden Straßen im Norden, Westen und Osten teilweise von Straßenverkehrslärm betroffen.

Zur ersten Einschätzung der Schallsituation wurde die Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW aus 2022 herangezogen. Die Karte über den Umgebungslärm in NRW enthält für den Bereich „Straße“ lediglich Berechnungen zu Lärmbelastungen für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen).

Die von der Uellendahler Straße ausgehenden Lärmemissionen werden durch die Bestandsbebauung entlang der Straße nördlich des Plangebietes weitestgehend abgeschirmt, sodass der Großteil des Plangebietes nicht von Lärmimmissionen betroffen ist.

Lediglich im Nordwesten im Bereich der bestehenden Zufahrt zum Plangebiet sowie im Osten im Bereich der Einmündung zur Straße „Am Wasserlauf“, wo Bestandsbebauung fehlt, wirken die Lärmemissionen etwas tiefer in das Plangebiet ein. Der Lärmpegel liegt dabei an der Uellendahler Straße bei bis zu 74 dB(A) und nimmt mit zunehmender Entfernung zur Straße im Plangebiet ab. Nachts liegt der Lärmpegel hier zwischen 60 und 69 dB(A) an der Uellendahler Straße.

Weitere Lärmemissionen gehen von der Straße Weinberg westlich des Plangebietes aus. Der Lärmpegel liegt an der Straße bei bis zu 74 dB(A) und nimmt mit Entfernung zur Straße ebenfalls ab, sodass lediglich der Bereich entlang der westlichen Plangebietsgrenze noch von einem Lärmpegel von bis zu 59 dB(A) betroffen ist. Nachts ist das Plangebiet in diesem Bereich minimal im nordwestlichsten Punkt von einem Lärmpegel zwischen 50 und 59 dB(A) betroffen.

Demnach ist festzuhalten, dass die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht bzw. überschritten wird. Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden jedoch in den oben beschriebenen Bereichen des Plangebietes überschritten.

¹Bunzel (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung (Difu-Arbeitshilfen)

Gewerbelärm

Es sind mehrere Gewerbebetriebe im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden. Weitere Lärmimmissionen beispielsweise aufgrund von Bahntrassen oder dem Flugverkehr sind im Plangebiet nicht gegeben.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung² erstellt, um genauere Aussagen über die Lärmbelastung im Plangebiet treffen zu können.

Licht

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind auf den Verkehr sowie die Straßen-, Gebäude- und Parkplatzbeleuchtung zurückzuführen. Diese gehen nicht über die im urbanen Kontext üblichen Auswirkungen hinaus.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Im Plangebiet findet derzeit keine Wohnnutzung statt. Die nächste Wohnnutzung schließt im Norden des Gebietes durch eine geschlossene Bebauung an und im Südwesten durch Wohnbebauung an der Straße „Am Wasserlauf“.

Durch den Parkplatz und die bestehende Gewerbenutzung besteht im Plangebiet eine geringe Aufenthaltsqualität. Auch der Bereich der ehem. griechischen Schule ist nicht zugänglich. Durch das Gebiet existiert lediglich eine Verbindung von Osten von der Straße Am Wasserlauf zum Parkplatz, an der ein Autohandel liegt. Zudem kann der Weg Am Wasserlauf von Fußgängern und Radfahrern entsprechend genutzt werden. Mangels weiterer Wegverbindungen bietet das Gebiet aktuell keine nennenswerte Erholungsfunktion.

Störfallbetriebe (Betriebsbereiche i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG)

Im wirkungsrelevanten Umfeld befinden sich keine Störfallbetriebe nach Seveso-III-Richtlinie.

Elektromagnetische Felder (EMF)

Es verläuft eine Hochspannungsfreileitung nordöstlich über das Plangebiet. Entlang von stromführenden Leitungen entstehen elektromagnetische Felder, die je nach Frequenz, Modulation und Stärke Auswirkungen auf die Umgebung haben können. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch elektrische und magnetische Felder enthält die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und der Abstandserlass NRW entsprechende Anforderungen. Der Schutzabstand bei 110kV-Leitungen beträgt 10 m und gilt für Gebäude und Grundstücke, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.

²Peutz Consult GmbH (August 2025): Schalltechnische Untersuchung zum Nahversorgungszentrum Uellendahler Straße in Wuppertal

Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario zu erwarten. Bei derzeitiger Nutzung des Plangebietes wären keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, da es im Plangebiet keine schützenswerten Nutzungen gibt. Die Bestandsgebäude würden der gewerblichen Nutzung dienen oder weiterhin leer stehen. Da einige Gebäude bereits sanierungsbedürftig sind, würde sich der Zustand der Gebäude voraussichtlich weiterhin sukzessiv (bualterungsbedingt) verschlechtern. Weiterhin würde aufgrund hoher bzw. steigender Bewirtschaftungskosten und fehlender baulicher Maßnahmen auf der Fläche, der Standort voraussichtlich wirtschaftlich und hinsichtlich der Nutzung mit der Zeit deutlich an Wert und Attraktivität verlieren.

2.1.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Schallimmissionen

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung³ durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen gewährleistet werden können.

Licht

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind mit Umsetzung der Planung auf den Verkehr, die Straßen-, Platz- und Gebäudebeleuchtung zurückzuführen. Die Lichtemissionen werden in der Dämmerung und im Dunkeln relevant.

Aufgrund der bereits im Bestand vorhandenen Beleuchtungen wird lediglich eine geringfügige Zunahme der Lichtimmissionen erwartet. Die Lichtemissionen gehen nicht über die im urbanen Kontext üblichen Auswirkungen hinaus und stellen keine erhebliche Belastung für den Menschen dar.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Durch die geplante Umstrukturierung und Neuansiedlungen der Gewerbe- und Wohnbebauung im Plangebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine positive Wirkung auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Plangebiet zu erwarten.

³Peutz Consult GmbH (August 2025): Schalltechnische Untersuchung zum Nahversorgungszentrum Uellendahler Straße in Wuppertal

Elektromagnetische Felder (EMF)

Die Hochspannungsfreileitung grenzt zwar an das Plangebiet, jedoch besteht eine ausreichende Entfernung zur Bebauung. Der Schutzabstand zu der Hochspannungsfreileitung kann im Planfall daher eingehalten werden.

2.2 Fläche

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Die Fläche ist eine begrenzte Ressource und unterliegt einem starken Nutzungsdruck durch zunehmende Siedlungs- und Verkehrsflächen und damit sinkenden Flächenangeboten für die Land- und Forstwirtschaft. Nach BauGB ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung anzustreben (§ 1a Abs. 2 BauGB). Dabei ist eine Flächeninanspruchnahme nicht mit einer Versiegelung des Bodens gleichzusetzen, auch sonstige Nutzungen (z. B. Grünflächen) stellen eine Inanspruchnahme von Flächen im Sinne des Baugesetzbuches dar.

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum Großteil um eine gewerblich genutzte Fläche, die v. a. im Zentrum bereits bebaut und/oder versiegelt ist. Im Süden und Osten und Westen befinden sich darüber hinaus Grünflächen, die zum Teil den Mirker Bach umrahmen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin überwiegend als Sondergebiet genutzt werden. Die in Teilen bereits vorhandenen Teil- und Vollversiegelungen würden weiterhin bestehen bleiben.

2.2.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird v. a. im Bereich der bestehenden unversiegelten Grünfläche eine Versiegelung aufgrund der vorgesehenen Wohnbaunutzung vorbereitet. Gleichzeitig sind in der Planung bereits Flächen vorgesehen, die als unversiegelte Bereiche bestehen und so erhalten bleiben.

2.3 Boden

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Talaue des Mirker Baches. Das Mirker-Bachtal liegt geologisch zwischen dem Velberter Sattel und dem Remscheid-

Altenaer Sattel im Bereich der Herzkämpfer Mulde. Die Talauffüllungen bestehen aus Ton- und Schluffsteinen des Oberdevons (Dasberger Schichten).

Gemäß der digitalen Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen des geologischen Dienstes im Maßstab 1:50.000 (IS BK 50) steht im Großteil des Plangebietes der Bodentyp Gley (L4708_G342GW2) an. Diese Böden weisen eine tonig-schluffige Bodenart des Oberbodens auf. Die Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. Für diesen Bodentyp wird für die Grundwasserstufe die Stufe 2 (mittel, 4 bis 8 dm) angegeben. Der Staunässegrad wird der Stufe 0 (ohne Staunässe) zugeordnet. Hinsichtlich der Versickerungseignung im 2 m Raum wird der Bodentyp als grundnass klassifiziert. Entsprechend ist keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar). Der Grundwasser-Flurabstand wird als sehr hoch (Grundwasser über 10 dm höher als der optimale Flurabstand) bewertet.

Im Norden des Plangebietes ist der Bodentyp Pseudogley-Kolluvisol (L4708_S-K351SH2) vorzufinden. Bei diesem Bodentyp handelt es sich um einen Boden mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit und einer hohen Regelungs- und Pufferfunktion. Er gilt somit allgemein als schutzwürdig. Hinsichtlich der Grundwasserstufe wird der Boden der Stufe 0 (ohne Grundwasser) zugeordnet. Für den Staunässegrad ist die Stufe 2 (schwache Staunässe) angegeben. Hinsichtlich der Versickerungseignung im 2 m Raum wird der Bodentyp ebenfalls als ungeeignet klassifiziert, eignet sich jedoch für Mulden-Rigolen-Systeme. Der Grundwasser-Flurabstand wird als sehr hoch (Grundwasser nicht vorhanden) eingestuft.

Ein schmaler Teil entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze sowie ein kleiner Teil im Nordwesten wird dem Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde (L4708_S-L341SH2) zugeordnet. Bei diesem Bodentyp handelt es sich ebenfalls um einen Boden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit und mit einer hohen Regelungs- und Pufferfunktion. Der Bodentyp ist somit ebenfalls als schutzwürdig zu betrachten. Hinsichtlich der Grundwasserstufe ist er mit der Stufe 0 (ohne Grundwasser) klassifiziert. Der Staunässegrad liegt bei der Stufe 0 (ohne Staunässe). Hinsichtlich der Versickerungseignung im 2 m Raum wird der Bodentyp als grundnass (kein unterirdischer Stauraum verfügbar) klassifiziert. Der Grundwasser-Flurabstand wird als sehr hoch (Grundwasser nicht vorhanden) eingestuft.

Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit bzw. wird auch aktuell hauptsächlich gewerblich genutzt und ist daher, mit Ausnahmen von den Grünstrukturen im Westen, Osten und Süden, im Bestand zum Großteil durch Gebäude- und Stellplatzflächen versiegelt. Die anstehenden Böden sind daher in diesen Bereichen anthropogen überformt (Versiegelungen, Bodenauf- und -abtrag, Verdichtung). Dementsprechend können die Bodenfunktionen im Bestand als stark eingeschränkt bewertet werden. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist aufgrund der anthropogenen Überprägung aktuell nicht mehr gegeben.

Altlasten

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine orientierende Gefährdungsabschätzung⁴ sowie eine Detailuntersuchung⁵ im Plangebiet durchgeführt. Auf dem gesamten Gelände wurden Auffüllungen, bestehend aus umgelagertem Boden, Bauschutt, Gesteinsbruch, Asche und z. T. Schlacke nachgewiesen. Es wurden dabei Auffüllungsmächtigkeiten von max. 2,5 m ermittelt. Die größten Auffüllungsmächtigkeiten wurden im Bereich der ehemaligen Tankstelle im östlichen Plangebiet nachgewiesen. Insgesamt können die Auffüllungen als gering mächtig eingestuft werden. Unterhalb der Auffüllungen stehen die Schichten des Quartärs als toniger, z. T. schwach feinsandiger Schluff an. Im Liegenden folgt die Verwitterungszone des devonischen Festgesteins.

Bergschadensgefährdung

Laut Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg liegt das Planvorhaben über dem auf Schwefelkies verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Adele“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Stadt Elberfeld“.

Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Boden in seiner jetzigen Ausprägung bestehen bleiben. Es sind keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario zu erwarten. Die Versiegelungen des Bodens würden verbleiben.

2.3.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine unmittelbaren Eingriffe in den Boden vorbereitet. Allerdings werden durch eine Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1270 Bodeneingriffe ermöglicht.

Das mögliche Bauvorhaben führt anlagebedingt zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung von bisher unversiegeltem Boden. Bei der Inanspruchnahme von Böden ist der Vorsorgegrundsatz von zentraler Bedeutung, denn Böden bedürfen, nicht zuletzt als eine nicht vermehrbare Ressource, besonderen Schutz. Aufgrund der langen Zeiträume, die zur Bodenentwicklung nötig sind, müssen Eingriffe in Böden in der Regel als nicht reversibel angesehen werden. Aufgrund der gewerblichen Vornutzung und den vorhandenen Auffüllungen ist das Plangebiet jedoch bereits im Bestand großflächig versiegelt und anthropogen überformt.

⁴Ingenieurbüro Geobau GmbH (Juni 2022): Orientierende Gefährdungsabschätzung für das Gelände Uellendahler Straße 400 – 408 in Wuppertal

⁵Ingenieurbüro Geobau GmbH (Januar 2025): Detailuntersuchung für das Gelände Uellendahler Straße 400 -408 in Wuppertal

Im Rahmen der orientierenden Gefährdungsabschätzung⁶ wurden die Bodenproben auf die Vorsorgewerte der BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) untersucht. Demnach wurden die Feststoffproben auf Schwermetalle, PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe), PCB (Polychlorierte Biphenyl) und MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) getestet. Mischproben der Auffüllungen und des anstehenden Bodens wurden auf den Umfang der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) geprüft. Die Bodenluftproben wurden auf leichtflüchtige aromatische und chlorierte Kohlenwasserstoffe untersucht. Die entnommenen Grundwasserproben wurden auf Schwermetalle, PAK, MKW, BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole), LHKW (Lösungsmittelhaltige Kohlenwasserstoffe), Phenolindex und PCB kontrolliert.

Im Rahmen der Untersuchung konnte eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden – Mensch nicht für alle Teilflächen ausgeschlossen werden. Es ist jedoch aufgrund der großflächigen Versiegelung, der vorgesehenen Nutzung sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen (Bodenaustausch- /Auffüllung) von keinen wesentlichen Gefahren auszugehen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Eine Gefährdung des Grundwassers kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher ist nachgelagert ein dreijähriges Monitoring vorgesehen. Die hieraus resultierenden Maßnahmen sind gesondert und außerhalb des Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

Bergschadensgefährdung

Derzeit ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Demnach ist nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen.

2.4 Wasser

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Oberflächengewässer

Durch das Plangebiet verläuft der Mirker Bach. Von Nordosten kommend, verläuft er zunächst in einem Bogen quer über den östlichen Geländeteil und fließt anschließend über ein kurzes Stück verrohrt unter der Straße her, bevor er an der südlichen Plangebietsgrenze wieder zu Tage tritt. Im Westen fließt er wieder verrohrt unterhalb des REWE-Marktes entlang und tritt westlich des REWE-Marktes wieder zu Tage. Ferner sind im weiteren Verlauf keine bzw. nur geringe

⁶Ingenieurbüro Geobau GmbH (Juni 2022): Orientierende Gefährdungsabschätzung für das Gelände Uellendahler Straße 400 – 408 in Wuppertal

Gewässerrandstreifen vorhanden. Teilweise ist eine durch eine Betonwand abgesicherte Böschung vorhanden.

Gemäß der Systematik der LAWA handelt es sich um einen grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbach, LAWA-Typ 5. Dieser Gewässertyp weist eine Sohle überwiegend aus Grobmaterial (Schotter Steine) und zahlreichen großflächigen Schotterbänken auf, die Profile sind dabei meist sehr flach.⁷

Weiterhin sind im Plangebiet unter dem Bestands-REWE-Markt zwei Brunnen bekannt, die durch einen Stollen miteinander verbunden sind.

Grundwasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich zwei Grundwasserstockwerke. Der obere Grundwasserleiter wird durch quartäre Talschotter bzw. Tallehme gebildet. Dieser wird unterlagert vom unteren Grundwasserleiter, der als devonischer Kluftgrundwasserleiter ausgebildet ist.

An den zu temporären Messstellen ausgebauten Grundwassermessstellen im Südosten sowie im Nordwesten des Plangebietes lagen die Wasserspiegel am 24.02.2021 bei 197,93 m ü. NHN und 196,60 m ü. NHN. Im Bereich der vorgesehenen Wohnbebauung wurde ein Wasserstand 194,91 m ü. NHN festgestellt.

Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut und teilweise an die Kanalisation angeschlossen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit im Plangebiet schwer möglich. Zudem handelt es sich im Bestand zum Großteil um Böden, die bebaut oder versiegelt sind oder strukturell beeinträchtigte Bodenprofile aufweisen. Durch die anthropogene Überformung kann in diesen Bereichen die Versickerung des Niederschlagswassers und die natürliche Grundwasserneubildungsrate als stark eingeschränkt bewertet werden.

Auch auf den unversiegelten Flächen ist, aufgrund der starken Evapotranspiration durch den starken Bewuchs, die Sickerwasser- und damit auch die Grundwasserneubildungsrate eher gering.⁸

Hochwasser

Gemäß der geltenden Überschwemmungsgebietsverordnung „Mirker Bach“ der Bezirksregierung Düsseldorf sowie den Hochwasserrisiko- und

⁷Hydrotec - Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH (Juli 2025): Offenlegung Mirker Bach für den Bebauungsplan 1270

⁸Ingenieurbüro GEOBAU GmbH (Juni 2022): Orientierende Gefährdungsabschätzung für das Gelände Uellendahler Straße 400-408 in Wuppertal

Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV) wird ein Teil des Plangebietes entlang des offenliegenden Mirker Baches derweil noch als festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt. Darüber hinaus wird der Bach als Risikogewässer eingestuft. Die Hochwassergefahrenkarte der Stadt Wuppertal zeigte bisher, dass bei einem häufigen Hochwasserereignis ($HQ_{\text{häufig}}$) im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zum Großteil Überflutungen mit Wassertiefen von bis zu 0,5 m zu erwarten sind. Punktuell können diese auch bis auf 1-2 m zunehmen. Bei einem mittleren Ereignis (HQ_{100}) erweitern sich die Überflutungsbereiche der mit einer höheren Wassertiefe v. a. mittig im Plangebiet. Bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) weiten sich die überschwemmten Bereiche v. a. vom zentralen Plangebiet in Richtung Westen und Osten aus. Auch die Bereiche innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes mit einer Wassertiefe von bis zu 2 m nehmen zu. Im Mirker Bach werden dabei Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s erreicht.

Durch die Errichtung des Hochwasser- und Regenrückhaltebeckens Bornberg im Jahre 2024 und Erweiterung der Regenwasser-Kanalisation in der Uellendahler Straße wurden bereits Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt. Zudem erfolgte eine Überprüfung der Überschwemmungsgebiete seitens der Bezirksregierung Düsseldorf mit dem Ergebnis, dass das Überschwemmungsgebiet des Mirker Baches innerhalb des Plangebietes künftig entfällt.

Starkregen

Durch den Klimawandel nehmen extreme Wetterereignisse, wie bspw. extreme Starkregenereignisse nachweislich zu. Um die Gefahren durch Starkregen zu identifizieren wurde durch die Stadt Wuppertal eine Starkregengefahrenkarte erstellt. Diese gibt im Rahmen von Modellrechnungen Auskunft darüber, wo im Wuppertaler Stadtgebiet Gefahren durch Überflutungen und Sturzfluten bei Starkregen bestehen. Die Modellrechnung berücksichtigt dabei die Parameter Topografie anhand des digitalen Geländemodells, den Überstau aus Kanälen und unterschiedliche Regenintensitäten.

Gemäß dieser Karte sind bereits, bei einem zweistündigen Starkregen der Stärke 6 mit einem Niederschlag von $38,5 \text{ l/m}^2$ (50-jährige Wiederkehrzeit), die Bereiche entlang des Mirker Baches sowie das Zentrum des Plangebietes von Überflutungen mit Wasserhöhen von bis zu 1 m betroffen. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei einem zweistündigen Starkregen der Stärke 7 mit einem Niederschlag von 42 l/m^2 (100-jährige Wiederkehrzeit). Gemäß den topographischen Verhältnissen fließt das Wasser zum Großteil von Nordosten kommend über das Plangebiet in Richtung Südwesten. Zudem trifft das Wasser von Süden und punktuell auch von Norden auf das Plangebiet.

Bei einem extremen, einstündigen Starkregen der Stärke 10 mit einem Niederschlag von 90 l/m² erweitern sich die Bereiche, die von einer Wassertiefe von bis zu 1 m oder höher betroffen sind. Lediglich im Nordwesten, im Bereich der griechischen Schule sowie im Nordosten sind kleinere Flächen von niedrigeren Wasserhöhen (rund 0,5 m) oder teilweise gar nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario zu erwarten. Durch die großflächige Versiegelung kommt es im Plangebiet auch weiterhin zu einer eingeschränkten Versickerung des Niederschlagswassers. Der Mirker Bach würde weiterhin teilweise verrohrt verlaufen und damit anfällig für Starkregenereignisse bleiben.

2.4.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Oberflächengewässer

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in den Mirker Bach vorbereitet, jedoch ist im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes teilweise die Offenlegung und Renaturierung des Baches geplant.

Hinsichtlich der bestehenden Brunnen unterhalb des Bestands-REWE-Marktes, ist der Umgang im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.

Grund-/Niederschlagswasser

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine direkte zusätzliche Versiegelung hervorgerufen. Allerdings wird durch die Änderungen hinsichtlich der Wohnbaunutzung sowie der Erweiterung des Sondergebietes und eine anschließende Umsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Mehrversiegelung im Plangebiet vorbereitet. So können bislang unversiegelte Bodenbereiche überplant werden. Im Kontext kann es zu einer Beeinträchtigung der Funktion des Boden-Wasserhaushaltes kommen.

Aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades des Plangebietes sowie der zur Versickerung ungeeigneten Böden, ist jedoch durch die Planung mit keiner erheblichen Verschlechterung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens auszugehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde die Entwässerung des Plangebietes im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes⁹ geregelt.

Hochwasser/Starkregen

Das Plangebiet lag bisher zum Teil in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mirker Baches. Aufgrund von bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet des Mirker Baches (Parallelkanal Uellendahler Straße) wurde der Hochwasserschutzgrad bereits deutlich verbessert.

Des Weiteren wurde auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1270 eine hydraulische Untersuchung¹⁰ sowie ein Überflutungsnachweis¹¹ erstellt, um Hochwasser- und Starkregenereignisse ausreichend in der Planung zu berücksichtigen und Maßnahmen treffen zu können.

Die durchgeführten hydrologischen und hydraulischen Berechnungen zeigen, dass die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Risikominimierung sowie die geplante Offenlegung des Mirker Baches auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu einer Austragung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets führen. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mirker Baches von km 1,3 bis km 5,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2014, wird im Rahmen eines Festsetzungsverfahrens entsprechend angepasst. Die Erkenntnisse sollten jedoch bereits in behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.

2.5 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Flora

Bei dem Großteil des Plangebietes handelt es sich um versiegelte Verkehrsflächen und Gewerbebebauung. Weiterhin sind im Plangebiet v. a. im Westen, Süden und Osten Gehölz- bzw. Grünstrukturen vorzufinden. Bei dem Großteil der

⁹Hydrotec – Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH (Juli 2025): Entwässerungsplanung Regenwasser für den Bebauungsplan 1270 -Nahversorgungszentrum Uellendahl-

¹⁰Hydrotec - Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH (Dezember 2025): Hydraulische Stellungnahme nach § 78 WHG für den Bebauungsplan 1270 -Nahversorgungszentrum Uellendahl-

¹¹Hydrotec – Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH (Dezember 2025): Überflutungsnachweis nach DIN1986-100 für den Bebauungsplan 1270 -Nahversorgungszentrum Uellendahl-

Bestandsbäume handelt es sich um heimische und standortgerechte Laubbäume unterschiedlichen Alters.

Im Osten und im Süden des Plangebietes verläuft der Mirker Bach mit entsprechendem Begleitgrün aus einzelnen Gehölzen, Sträuchern und einer krautigen Vegetation. Dieser ist im Westen teilweise verrohrt und verläuft unterirdisch. Trotz, dass der Mirker Bach teilweise begradigt wurde, weist er hinsichtlich der Bachbettstrukturen sowie der uferbegleitenden Vegetation ein hohes Maß an Naturnähe auf. Das Bachufer weist vor allem im südlichen und nordöstlichen Untersuchungsgebiet wilden Pflanzenwuchs auf.

Laut der Beschreibung der baumbestandenen Bereiche im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)¹² erscheinen als ökologisch besonders wertvoll die bachbegleitenden Laubgehölze aus Erlen, Weiden und anderen Laubbaumarten. So stockt ein kleiner in sich recht geschlossener und auch flächig ausgeprägter Bestand aus Schwarzerlen und verschiedenen Weidenarten im Osten. Einzelne Baumexemplare weisen hier ein recht hohes Alter auf. Darüber hinaus bietet der Bestand die Voraussetzung für das Vorkommen einer entsprechenden Insektenfauna als Nahrungsbasis für streng geschützte Arten wie Fledermäuse. Die Gehölzstrukturen im mittleren sowie westlichen Bereich des Mirker Baches sind eher linienhaft ausgeprägt, tragen jedoch ebenfalls zur Bereicherung der Nahrungskette bei.

Weiterhin gibt es einen bewaldeten Hang südlich des Mirker Baches. Hier finden sich neben bachnahen Erlen auch andere regionaltypische Laubgehölze wie Rot- und Hainbuchen. Etliche davon sind hier in einer älteren ausgereiften Ausprägung mit hoher nahrungs- und nistökologischer Funktion für insektenfressende Tiere wie Fledermäuse und verschiedene Kleinvogelarten vorhanden.

Die Bereiche zwischen der ehemaligen griechischen Schule und dem Mirker Bach sowie auf der südlichen Uferseite sind durch standortgerechte Laubgehölze mit bedeutsamer Nahrungsfunktion für verschiedene Tierarten geprägt. Bei vielen dieser Exemplare ist davon auszugehen, dass sie Baumhöhlen aufweisen, die für Höhlennutzer wie Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten geeignet sind.

Fauna

Die Flächen des Plangebietes bieten sowohl Gebäude- als auch Grünstrukturen. Hierdurch bedingt bietet das Plangebiet unterschiedliche Lebensräume für Tiere.

Aufgrund des Verkehrs ausgehend von der Uellendahler Straße sowie der Straße Weinberg und aufgrund der aktuellen gewerblichen Nutzung des Plangebietes,

¹²Dr. Fritz Ludescher (12.01.2022): Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum Neubau eines Nahversorgungszentrums in Wuppertal-Uellendahl

wirken im Bestand Geräuschbelastungen und eine Vielzahl an Bewegungsimpulsen auf das Plangebiet ein, wodurch die Habitatsigenschaften des Plangebietes zumindest für störungssensible Arten beeinträchtigt sind. Die Verkehrsflächen wirken zudem zu einem gewissen Maße als Barrieren für bodengebundene Arten wie beispielsweise Amphibien und Reptilien.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung ausschließen zu können, wurde auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1270 eine Artenschutzprüfung der Stufe¹³ durchgeführt. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden mögliche Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG innerhalb des Plangebietes ermittelt und bewertet. Dabei konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse und Vögel nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde für die in der Stufe I ermittelten Verdachtsfälle, im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II, vertiefende faunistische Untersuchungen¹⁴ durchgeführt und Artenschutzmaßnahmen formuliert.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden im September 2024 durch eine Höhlenbaumkartierung¹⁵ ergänzt.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „...die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Das Plangebiet weist aufgrund der Gehölz- bzw. Grünstrukturen im Westen, Süden und Osten sowie des Mirker Baches einen geeigneten Lebensraum für einige Allerweltsvogelarten sowie für Fledermäuse auf, jedoch ist aufgrund der Größe, des Standorts (angrenzend zu versiegelten Gewerbeflächen) und des herrschenden Nutzungsdruckes im Plangebiet keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt anzunehmen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die Grünstrukturen im Plangebiet durch fortschreitende Sukzessionsprozesse hinsichtlich Struktur- und Artenvielfalt sowie ihrer ökologischen Wertigkeit langfristig weiter zu einer höherwertigen Gesellschaft entwickeln. Die versiegelten Flächen, die einen Großteil im Plangebiet ausmachen, würden in dem Plangebiet weiterhin verbleiben.

¹³Dr. Fritz Ludescher (12.01.2022): Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum Neubau eines Nahversorgungszentrums in Wuppertal-Uellendahl

¹⁴Dr. Fritz Ludescher (12.07.2022): Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II zum Projekt „Neubau eines Nahversorgungszentrums in Wuppertal-Uellendahl“

¹⁵Dr. Fritz Ludescher (16.09.2024): Höhlenbaumkartierung im Areal des geplanten Nahversorgungszentrums Wuppertal-Uellendahl

2.5.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Flora

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden bau- und anlagenbedingte Eingriffe in die lokalen Biotopstrukturen ermöglicht. Vor allem die Nutzungsänderung von Grünflächen u. a. in eine Wohnbaunutzung führt zu einer Überplanung von Biotopstrukturen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden grünordnerische Maßnahmen dargestellt, die zu einer Aufwertung der Lebensraumstrukturen vor Ort beitragen (z. B. Gehölzpflanzungen, Dachbegrünung). Zudem wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, um die ökologische Wertigkeit von Bestand und Planung des Vorhabens zu ermitteln und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Fauna

Durch die Flächennutzungsplanänderung entstehen teilweise Nutzungsänderungen im Plangebiet. Dadurch ist mit einer Erhöhung der Licht- und Lärmimmissionen zu rechnen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Lärm- und Lichtbelästigung nicht über die im Siedlungsraum übliche Belastung hinausgehen, sodass mit einer nicht erheblichen lärm- und lichtbedingten Beeinflussung der Fauna zu rechnen ist

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die Planung zu ermitteln, wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I+II) durchgeführt. Für die vertiefende Untersuchung (Stufe II)¹⁶ wurden im Zeitraum von Februar 2022 bis Juli 2022 örtliche Kartierungen durchgeführt. Hierbei wurde die Avifauna sowie das Vorkommen von Fledermäusen genauer untersucht.

Die Prüfung kam zu folgenden Ergebnissen:

Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten keine planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Hinsichtlich der Zwergfledermaus konnten mehrere Quartiersvorkommen in der ehemaligen griechischen Schule nachgewiesen werden.

Weiterhin konnten Individuen aus der Gattung Myotis erfasst werden. Hierbei handelt es sich vermutlich um die Wasser- oder die Fransenfledermaus, die

¹⁶Dr. Fritz Ludescher (12.07.2022): Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II zum Projekt „Neubau eines Nahversorgungszentrums in Wuppertal-Uellendahl“

möglicherweise vereinzelt Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes aufsuchen und den bewaldeten Bereich als Nahrungshabitat nutzen.

Aufgrund der beschriebenen Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 2.5.3) ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Laut der ergänzenden Höhlenbaumkartierung, die am 12. September 2024 durchgeführt wurde, konnten zwei Höhlenbäume nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um zwei alte Buchen am Steilhang zum Bachlauf auf der Höhe des Parkplatzes. Weiterhin finden sich vor allem in der Nähe des Südrandes des Planungsareals sowie entlang des Bachlaufes Bäume mit höherem Potenzial zur Höhlenbildung. Eine Entwicklung weiterer Höhlenbäume zeichnet sich vor allem im Bereich des östlichen Bachlaufes ab. Hier finden sich ältere, große Bruchweiden, bei denen im unteren Stammbereich bereits größere Höhlenansätze zu finden sind. Der Gutachter weist darauf hin, dass bei der planerischen Gestaltung des Vorhabens aufgrund des hohen Wertes, der Bachlauf einschließlich dessen Vegetation sowohl im Westen als auch im Osten des Areals möglichst umsichtig und schonend zu behandeln ist. Zudem sind die südlich an den Weg am Wasserlauf anschließenden naturnahen Hainbuchenbestände in der Planung zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse wurden im Rahmen des Gutachtens folgende Artenschutzmaßnahmen formuliert:

- Ist ein Abbruch der Bestandsgebäude im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August unvermeidbar, ist vorher eine Sichtkontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Vogelnistplätze oder Fledermauswochenstuben durchzuführen. Gegebenenfalls sind im Vorfrühling mögliche bzw. alte Vogelnistplätze unbrauchbar zu machen bzw. ist bei begonnenen Bruten oder entdeckten Fledermausfortpflanzungsstätten abzuwarten, bis diese wieder verlassen sind.
- Sollte während der Abbrucharbeiten ein relevantes Vorkommen von Fledermäusen angetroffen werden (z.B. Sommer- oder Winterquartier), so sind die weiteren Arbeiten einzustellen und entsprechende Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Abstimmung mit einem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal vorzunehmen.
- Baumfällarbeiten, Rodungen, Beseitigungen der Vegetation, Entfernen und Abtransport des Schnittguts sowie die Baufeldräumung sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres beschränkt.

- Aufgrund des hohen Wertes der Bäume im Plangebiet aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Funktion als (potenzieller) Höhlenbaum und Nahrungsquelle wird empfohlen, die Zahl der Baumentnahmen auf das unbedingt Nötige zu beschränken.

Biologische Vielfalt

Da das Plangebiet aufgrund des bereits herrschenden Nutzungsdruckes bereits im Bestand keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt aufweist, ist im Rahmen des Bauvorhabens unter Berücksichtigung formulierter Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten.

2.6 Luft und Klima

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Luft

Das Plangebiet liegt innerhalb der Umweltzone 1 West der Stadt Wuppertal. Seit dem 1. Juli 2014 dürfen in dieser Zone nur noch Kfz-Verkehre der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) oder mit einer Ausnahmegenehmigung fahren. Seit dem Jahr 2020 wird der Grenzwert für Stickstoffdioxid ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr) an allen 33 kommunalen wie auch an den beiden Landes-Messstationen im Stadtgebiet eingehalten.

Das Plangebiet und die angrenzenden Straßen befinden sich nicht im Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen. Nordöstlich des Plangebietes im Bereich der Uellendahler Straße Nr. 428 befand sich eine Messstation für Stickstoffdioxid. Diese ist jedoch seit Dezember 2012 nicht mehr in Betrieb. Die nächstgelegene Messstelle liegt rund 970 m südwestlich des Plangebietes. Dementsprechend können keine detaillierten Aussagen über die Luftqualität im Plangebiet getroffen werden.

Eine grobe Einschätzung der bestehenden Wirkungen von Luftschadstoffimmissionen kann auf der Grundlage der vom LANUK NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen) durchgeführten Modellrechnungen vorgenommen werden. Das Emissionskataster Luft des LANUK NRW zeigt bei den verkehrsbedingten Emissionen für den Bereich des Plangebietes ausschließlich hohe bis sehr hohe Werte für die einzelnen Schadstoffgruppen an, sowie mittlere bis hohe Emissionswerte für Kleinfeuerungsanlagen. Emissionen durch die Industrie werden lediglich auf Gemeindeebene angezeigt. Die Werte liegen für die meisten Schadstoffgruppen ebenfalls im mittleren bis hohen Bereich. Somit kann die lufthygienische Situation (bzw. Hintergrundbelastung) im Plangebiet als vorbelastet beschrieben werden.

Neben einer kleinklimatischen Funktion (Transpiration, Verschattung) haben die Gehölzbestände im Plangebiet auch eine gewisse Filter- und Pufferfunktion für Luftschadstoffe inne. Zudem trägt die im Bereich des Mirker Baches vorhandene Luftleitbahn zur Durchlüftung des Plangebietes bei und bewirkt eine Verbesserung der Luftqualität in diesem Bereich.

Klima

Wuppertal liegt in der gemäßigten Klimazone Mitteleuropas. Die Sommer sind mäßig warm, die Winter mild. Die mittlere Jahrestemperatur in Wuppertal lag im Zeitraum von 1991 bis 2020 bei 10 °C. Im gleichen Zeitraum sind Niederschlagssummen von 1.100 bis 1.200 mm pro Jahr zu verzeichnen. Die Sonnenscheindauer lag bei 1.550 bis 1.600 Stunden pro Jahr.

Klimafunktionskarte

Lokalklimatisch betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet laut Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal in einem Bereich, welcher hauptsächlich, v. a. im nordwestlichen Teil, durch ein Gewerbe- und Industrieklimatop charakterisiert ist. Hier führt die hohe Flächenversiegelung zu Aufheizungen der Luft und zu Trockenheit. Durch die dichte Bebauung wird das Windfeld verändert und der Kaltluftaustausch minimiert, was zur Entstehung von Hitzebelastungen und Ablagerung von Schadstoffen beiträgt. Auch nachts kann durch die dichte Bebauung keine merkliche Abkühlung stattfinden.

Der südliche bzw. südöstliche Teil des Plangebietes sowie die daran angrenzende südliche Grünfläche außerhalb des Plangebietes wird dem Freilandklimatop zugeordnet. Diese Flächen stellen Ausgleichsräume dar, die im Kontrast zu den Stadtklimaten stehen und auf diese bei entsprechenden Wetterlagen entlastend wirken. So zeichnet sich das Freilandklimatop durch einen ungestörten Temperatur- und Feuchteverlauf, Windoffenheit und unveränderte Strahlungsprozesse aus. Freilandklimatope besitzen eine wichtige (Austausch-)Funktion als Kaltluft- und/oder Frischluftproduktionsgebiete für klimatische Ungunsträume wie stark versiegelte Stadtflächen. Es herrschen gute Austauschverhältnisse aufgrund einer geringen Rauigkeit. Des Weiteren liegt ein niedriges Temperaturniveau vor und es kann zu einer nächtlichen Produktion von Kaltluft kommen.

Weiterhin sind im südwestlichen sowie im südöstlichen Bereich des Plangebietes kleinere Teilflächen dem Stadtrand-Klimatop zugeordnet. Dieses Klimatop wird durch dicht stehende Gebäude mit Grünflächen bestimmt. Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden.

Planhinweiskarte

In der Planhinweiskarte der Stadt Wuppertal wird fast das gesamte Plangebiet als Siedlungsfläche dargestellt. Hierbei handelt es sich um bebaute Gebiete mit einer

hohen klimarelevanten Funktion und einer mittleren bis hohen thermischen Belastung. Des Weiteren liegt eine hohe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen vor.

Ein kleiner Teil der Fläche wird im Südosten als Freifläche mit einer hohen Klimaaktivität dargestellt. Es handelt sich um klimaempfindliche Freiflächen im direkten Bezug zum Siedlungsraum. Es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen.

Klimaanalyse LANUK

Gemäß der Klimaanalysekarte (tags) des LANUK wird für das Plangebiet eine starke thermische Belastung zwischen 35 und 41 °C anhand des PET-Wertes angezeigt. In der Klimaanalysekarte (nachts) wird keine nächtliche Überwärmung ohne Kaltluftvolumenstrom angegeben. Lediglich entlang des Mirker Baches ist ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom von 300 bis 1500 m³/s in Richtung Süden vorhanden.

Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse weist den Großteil des Plangebietes als Siedlungsbereich mit einer weniger günstigen thermischen Situation aus. Ein Teilbereich im Südosten am Mirker Bach weist eine günstige thermische Situation auf. Der Bereich entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird als Grünfläche mit einer hohen thermischen Ausgleichsfunktion klassifiziert.

Das Plangebiet ist nicht Teil des Klimawandel-Vorsorgebereiches. Dabei handelt es sich um ausgewiesene Gebiete, bei denen der Klimawandel bis zur Mitte des Jahrhunderts voraussichtlich zu einer besonders hohen klimatischen Belastung führen wird.

Hitzebelastungskarte

Gemäß der Hitzebelastungskarte der Stadt Wuppertal ist fast das gesamte Plangebiet von Hitzebelastungen betroffen. Punktuell sind auch starke Hitzeinseln über das Plangebiet verteilt vorhanden. Lediglich ein kleiner Bereich des Mirker Baches im Süden ist nicht von einer Hitzebelastung betroffen.

Mit Blick auf das Zukunftsszenario (2050-2060) wird eine Ausbreitung der Hitzebelastung im gesamten Plangebiet erwartet.

Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleiben die klimatischen Gegebenheiten im Bestand bestehen, da die klimawirksamen Gehölzstrukturen, genauso wie die aufheizende Bebauung, erhalten bleiben würden.

2.6.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Luft

Durch die Nutzungsänderung kann mit einer Veränderung der Schadstoffemissionen gerechnet werden. Durch die geplante Nutzung ist mit einem erhöhten

Verkehrsaufkommen im Plangebiet sowie auf den umliegenden Straßen zu rechnen. Zudem sind betriebsbedingte Emissionen zu erwarten. Durch die bereits bestehende gewerbliche Nutzung im Plangebiet und den umliegenden Siedlungsstrukturen sind verkehrsbedingte Immissionen sowie siedlungsbedingte Emissionen bereits im Bestand vorhanden, sodass bei Umsetzung der Planung mit keiner erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Luftqualität zu rechnen ist.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden allerdings neue Vegetationsstrukturen geschaffen, die durch ihre Schadstoff- und Staubbindung einen positiven Einfluss auf die Luftqualität ausüben.

Klima

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird keine direkte zusätzliche Versiegelung oder Eingriffe in Gehölze hervorgerufen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden allerdings im Plangebiet Eingriffe möglich. So führt die geplante Bebauung kleinräumig zu einer Veränderung des Mikroklimas durch Luftstauung und Wärmespeicherung infolge der Versiegelung der Flächen.

In dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1270 werden grünordnerische Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktionen sowie zu einer Minderung von negativen Klimaauswirkungen führen. So kann durch die Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet die Wärmespeicherung reduziert und langfristig zur Entstehung von Kalt- und Frischluft auf Ebene des Mikroklimas beigetragen werden.

Insgesamt ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft auszugehen.

2.7 Landschaft

2.7.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Für die Bewertung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft spielen Aspekte wie Naturnähe und Attraktivität der Vegetation (Wald, Grünland etc.), Vielfalt und Struktureichtum (unterschiedliche Landnutzung, Hecken etc.), Relief sowie die siedlungskulturelle Identität eine maßgebliche Rolle. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der Ausstattung der Landschaft mit zum einen prägenden ästhetisch wirkenden Landschaftselementen, zum anderen relevanten Störungen und Beeinträchtigungen der Landschaft.

Das Plangebiet stellt sich hauptsächlich als gewerblich genutzte, versiegelte Fläche mit Gehölz- bzw. Grünstrukturen im Westen, Osten sowie entlang des südlich

verlaufenden Mirker Baches dar. Im Westen ist zudem eine ehemalige Schule vorhanden. Die direkte Umgebung wird in Richtung Westen, Norden und Osten größtenteils durch Gewerbe- und Wohnbebauung bestimmt. Weiter in Richtung Norden schließt an den Siedlungsbereich Offenland an. Im Süden grenzt das Plangebiet an einen Kleingärtnerverein, der wiederum an ein Waldgebiet anschließt. Aufgrund der bestehenden Bebauungen sind weite Sichtbeziehungen nur eingeschränkt möglich.

Gemäß dem geologischen Dienst NRW liegt das Plangebiet im Landschaftsraum Bergisch-Märkisches Karbonschieferhügelland (Objektkennung LR-VIa-004). Dieser stellt sich als lebhaft gegliederter Landschaftsraum aus langgestreckten, schmalen Rücken und flachen Talsenken dar. Es umfasst das Hügelland zwischen den Tälern der Wupper, Schwelme und Ennepe im Süden und dem der Ruhr im Norden und Osten. Im Westen geht das Hügelland in das Niederbergische Land über, das größtenteils in dem Naturraum Niederbergische Höhenterrassen.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Gebiet weiterhin zum Großteil als gewerbliche Fläche genutzt wird. Die Grünstrukturen im Plangebiet würden sich durch fortschreitende Sukzession weiterentwickeln, sofern keine Pflegemaßnahmen vorgenommen werden.

2.7.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes vorbereitet. Aufgrund der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung und der bereits bestehenden Ausweisung eines großflächigen Sondergebietes sind die Veränderungen jedoch nicht als erheblich zu betrachten.

Im Westen südlich der Schule sowie im Südwesten gehen Grünflächen durch Erweiterung des Sondergebietes sowie die Ausweisung einer Wohnbaufläche verloren. Dagegen wird die Grünfläche im Osten des Plangebietes erweitert.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann bei den Festsetzungen zu Art, Maß und überbaubaren Grundstücksfläche darauf geachtet werden, dass sich die geplante Bebauung ins umliegende Siedlungsbild eingefügt. Durch qualifizierte Begrünungsmaßnahmen kann zudem das Landschaftsbild in Teilen aufgewertet werden.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Im Plangebiet sind derzeit keine Denkmäler bzw. denkmalgeschützten Gebäude bekannt. Als historisch prägend kann jedoch die griechische Schule im Nordwesten des Plangebietes beschrieben werden.

Des Weiteren befindet sich nördlich des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Seite der Uellendahler Straße an der Hausnr. 407 das Baudenkmal „Griechisch-Orthodoxe Kirche“.

Ein Vorhandensein von Bodendenkmälern ist nicht bekannt.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.8.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Erhebliche negative Auswirkungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht erwartet.

Im Zuge der Umsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1270 wird hinsichtlich der griechischen Schule ein Erhalt der Fassade weitestgehend vorgesehen. So kann eine charakterliche Prägung hinsichtlich der Historie erreicht werden.

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Sollten bei Bodenbewegungen archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden, ist gemäß §§ 15 und 16 DSchG NRW unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Wuppertal oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Bebauungsplan 1270 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar, sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen (Wechselwirkungen) sind insbesondere in Bezug auf die Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme von Bedeutung. Die Versiegelung von Flächen bewirkt eine Beeinträchtigung des Bodens, die sich unmittelbar auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasserneubildung), Klima (Verdunstung) und Erholungsnutzung auswirkt. Das heißt, es entsteht teilweise eine Wirkungskette. Durch den Verlust von natürlich gewachsenem Boden und den damit verbundenen Speicher- und Reglerfunktionen kommt es zwangsläufig zu negativen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate. Allerdings können Flächen vorgehalten werden (z. B. Grünflächen), wo weiterhin eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über das unter den gegebenen Umständen erwartbare Maß hinausgehen, sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

2.10 Kumulative Auswirkungen

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planungen, bezogen auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild, Luftqualität oder Lärmsituation eines Teilraumes) verstanden. Weitere kumulative Wirkungen können aus den Zerschneidungseffekten (Lebensraumzerschneidung, visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft, klimatische Effekte auf Kaltluftabflussbahnen) resultieren.

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes sind aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt, somit sind keine kumulierenden Wirkungen mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu erwarten.

2.11 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung liegen nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG) oder einem Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Nur der südlich und nordöstlich verlaufende Mirker Bach sowie der Großteil der Begleitvegetation entlang des Baches im Plangebiet sind als Biotopverbund von besonderer Bedeutung (Objektkennung: VB-D-4709_002) ausgewiesen. Durch die geplante Teilrenaturierung des Mirker Baches im Rahmen des im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 1270 wird den Entwicklungszielen des

ausgewiesenen Biotopverbundes (u. a. Wiederherstellung einer strukturreichen Bachaue) zum Teil Rechnung getragen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele und -zwecke ausgewiesener Schutzgebiete erwartet.

2.12 Auswirkungen auf das globale Klima

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG Bund) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2024, und das Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KSG NRW) sollen mit ihren Vorgaben die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Dabei handelt es sich um die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Die nationalen Klimaschutzziele geben eine Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990

- bis 2030 um mindestens 65 %
- bis 2040 um mindestens 88 %
- bis 2045 Erzielung von Netto-Treibhausgasneutralität

vor.

Auch das KSG NRW gibt diese Minderungsziele (hier bezogen auf Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen) und die Erlangung der „Treibhausgasneutralität“ (Erreichung eines Gleichgewichtes zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase durch Senken) vor.

Es werden im KSG Bund zulässige Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 für die Sektoren „Energiewirtschaft“, „Industrie“, „Verkehr“, „Gebäude“, „Landwirtschaft“ sowie „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ definiert.

Relevant für das vorliegende Planvorhaben sind die Sektoren „Verkehr“ und „Gebäude“. Gemäß KSG Bund soll die Jahresemissionsmenge des Sektors „Verkehr“ von 150 Mio. t CO₂-Äquivalente im Jahr 2020 auf 95 Mio. t im Jahr 2030 und die Jahresemissionsmenge des Sektors „Gebäude“ von 118 Mio. t im Jahr 2020 auf 70 Mio. t CO₂-Äquivalente im Jahr 2030 reduziert werden.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entstehen mit Umsetzung der Planung und der Inbetriebnahme im Vergleich zum Ist-Zustand zusätzliche CO₂-Emissionen innerhalb des Plangebietes (verkehrs- und baustellenbedingte bedingte Emissionen). Aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes ist jedoch kein erheblicher Anstieg entsprechender CO₂-Emissionen zu erwarten.

Weiterhin sind die Neubauten im Plangebiet nach den aktuellen Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen, weshalb hier geringere Emissionen erwartet werden, als bei einer reinen Reaktivierung der Bestandsgebäude. Dementsprechend sind die zu erwartenden Emissionen als nicht erheblich einzustufen.

2.13 Sonstige umweltbezogene Aspekte

2.13.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

2.13.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

2.13.3 Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereiches auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

2.13.4 Mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallbetriebe

Der Planbereich liegt nicht innerhalb des angemessenen Abstandes zu einem Störfallbetriebsbereich im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

Hochwasser/Starkregen

Der Mirker Bach im Plangebiet wurde bisher als festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt und führte in der Vergangenheit durch Hochwasser- und Starkregenereignisse zu Überschwemmungen im Plangebiet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und stimmte einer Bebauung des Gebiets zu. Die weitere Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung. Es erfolgte eine Überprüfung der Überschwemmungsgebiete seitens der Bezirksregierung Düsseldorf. Die im Zuge des Projektes durchgeführten hydrologischen und hydraulischen Berechnungen zeigen, dass die zuvor genannten Maßnahmen zur Risikominimierung sowie die Offenlegung des Mirker Bachs im Rahmen des Planvorhabens zu einer Austragung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets führen.

Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Geologischen Dienstes NRW befindet sich das Plangebiet außerhalb einer Erdbebenzone.

Brandschutz

Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zum Brandschutz darzustellen. Die Vorgaben der Feuerwehr für Lösch- und Rettungseinsätze sind zu beachten.

2.13.5 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch den Klimawandel sind mit hoher Wahrscheinlichkeit neben einer Zunahme der Durchschnittstemperaturen im langjährigen Mittel auch Zunahmen von sogenannten Extremwetterereignissen zu erwarten und vorsorgend in der Planung zu berücksichtigen. Neben Maßnahmen, die das Lokalklima begünstigen können, sind dies des Weiteren Maßnahmen, die die eigentlichen Planungsziele (hier Entwicklung Sondergebiet Wohnbaufläche) vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels bewahren können und/oder zu dessen Minimierung beitragen können. Beispielsweise stellen effiziente Dämmsysteme solche Maßnahmen dar, da sie ein wirksamer Schutz gegen Hitze und Kälte darstellen können und gleichzeitig den Energiebedarf von Gebäuden reduzieren. Auch die Wahl von Pflanzenarten und deren Standorten kann unter Umständen eine Anfälligkeit gegenüber der klimatischen Entwicklung bedeuten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können beispielsweise durch grünordnerische Maßnahmen die Verdunstungsrate gefördert werden, um den Wärmeinseleffekt, insbesondere in den Sommermonaten abzuschwächen. Auswirkungen der erwartbaren Starkregenereignisse können durch Grünflächen und Dachbegrünung gemindert werden.

3 Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. So sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sofern sich nach Errichtung der Vorhaben Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Erforderliche Monitoringmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

4 Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB überwiegend ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten.

5 Zusammenfassung

Mit der 149. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Neuordnung und Neuansiedlung im Plangebiet zu ermöglichen. Im Rahmen der Änderung ist die Darstellung als Sondergebiet sowie im südwestlichen Bereich als Wohnbaufläche vorgesehen. Weiterhin ist im Osten kleinflächig eine Erweiterung der Grünfläche vorgesehen, sodass sich an dieser Stelle die Fläche für das Sondergebiet verkleinert.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Menschen und Bevölkerung,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,

- Luft und Klima,
- Landschaft sowie
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die Flächennutzungsplanänderung führt zu einer Veränderung der planungsrechtlichen Darstellungen und Rahmenbedingungen im Plangebiet.

Das Plangebiet stellt sich bereits im Bestand überwiegend als gewerblich genutzte, anthropogen überformte Fläche dar. Ein Großteil der Flächen im Plangebiet unterliegen einer Voll- oder Teilversiegelung. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine unmittelbaren Eingriffe in das Plangebiet vorbereitet. Allerdings werden durch eine Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung Eingriffe ermöglicht.

Aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelung, sind jedoch keine erheblichen zusätzlichen Versiegelungen der Fläche aufgrund der zukünftigen Nutzungen zu erwarten. Zudem sollen Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung negativen Auswirkungen (z. B. Rodung von Bestandsgehölzen, Versiegelung von Teilflächen) entgegengewirkt werden. Insgesamt wird ein positiver Effekt auf die einzelnen Schutzgüter erwartet (z. B. Stärkung der Wohn bzw. Wohnumfeldfunktion, Verbesserung der Luftqualität, Minderung von Hitzeinseln).

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Ein Eintreten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann jedoch unter Einhaltung geeigneten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Hochwasser- und Starkregengefahr im Plangebiet konnte unter Berücksichtigung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgestellt werden, dass das Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des bestehenden Hochwasserschutzes für das Baugebiet oder angrenzende Grundstücke auslöst. Im Rahmen der Konzipierung der baulichen Anlagen wurde bereits eine hochwasserangepasste Bauweise beachtet.

Weiterhin ist aufgrund der bereits nahezu hohen Versiegelungsrate des Plangebietes sowie der zur Versickerung ungeeigneten Böden, durch die Planung mit keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens auszugehen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Lärmsituation im Plangebiet können durch festgesetzte passive Schallschutzmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung insgesamt gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

Insgesamt werden mit der Flächennutzungsplanänderung 149 -Nahversorgungszentrum Uellendahl- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

6 Quellen

6.1 Fachgutachten

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum Neubau eines Nahversorgungszentrums in Wuppertal-Uellendahl, Dr. Fritz Ludescher, 12.01.2022

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II zum Projekt „Neubau eines Nahversorgungszentrums in Wuppertal-Uellendahl, Dr. Fritz Ludescher, 12.07.2022

Detailuntersuchung für das Gelände Uellendahler Straße 400 – 408 in Wuppertal, Ingenieurbüro Geobau GmbH, Januar 2025

Entwässerungsplanung Regenwasser für den Bebauungsplan 1270 - Nahversorgungszentrum Uellendahl-, Hydrotec – Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Juli 2025

Höhlenbaumkartierung im Areal des geplanten Nahversorgungszentrums Wuppertal-Uellendahl, Dr. Fritz Ludescher, 16.09.2024

Hydraulische Stellungnahme nach § 78 WHG für den Bebauungsplan 1270 - Nahversorgungszentrum Uellendahl-, Hydrotec - Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Dezember 2025

Offenlegung Mirker Bach für den Bebauungsplan 1270, Hydrotec - Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Juli 2025

Orientierende Gefährdungsabschätzung für das Gelände Uellendahler Straße 400-408 in Wuppertal, Ingenieurbüro GEOBAU GmbH, Juni 2022

Schalltechnische Untersuchung zum Nahversorgungszentrum Uellendaler Straße in Wuppertal, Peutz Conult GmbH, August 2025

Überflutungsnachweis nach DIN1986-100, Angebotsbebauungsplan Bebauungsplan 1270 -Nahversorgungszentrum Uellendahl-, Hydrotec – Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Dezember 2025

6.2 Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 306)

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323)

DSchG –Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022, in Kraft getreten am 01.06.2022 (GV. NRW. S. 662)

KSG – Bundesklimaschutzgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513 (Nr. 48)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)

KSG NRW – Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 16. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908).

LNatSchG – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)

6.3 Internetseiten

www.ELWAS.NRW.DE

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW

www.LANUK.NRW.DE

Internetseite des Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Klima

[www.TIM-ONLINE.NRW.DE](http://www.tim-online.nrw.de)

Internetseite der Bezirksregierung Köln

[www.GEOPORTAL.NRW](http://www.geoportals.nrw)

Internetseite der Geschäftsstelle des IMA GDI in Nordrhein-Westfalen

www.klimaatlas.nrw.de

Internetseite des LANUK NRW

www.wuppertal.de/microsite/geoportal/umweltdaten/index.php

Internetseite der Stadt Wuppertal

<http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

Land NRW - Lizenz dl-de/zero-2-0